

Die Stadt Rehau erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

für das Freibad der Stadt – Stadtwerke – Rehau

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Freibades der Stadt – Stadtwerke – Rehau erhebt die Stadt Rehau Gebühren nach dieser Satzung.
- a) Die Gebühr beträgt für Besucher ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie für Schüler und Studenten, die einen gültigen Schüler- oder Studentenausweis vorlegen können, für wehrpflichtige Bundeswehrangehörige und für Schwerbehinderte mit Ausweis
- | | |
|---------------------------------|-----------|
| für den Einzeleintritt | 2,00 EUR |
| für 10 Wertmarken | 17,00 EUR |
| für die Saisonkarte | 30,00 EUR |
| für die Abendkarte ab 17:00 Uhr | 1,50 EUR. |
- b) Die Gebühr beträgt für Besucher über 18 Jahre, soweit sie nicht unter Buchst. a) fallen,
- | | |
|---------------------------------|-----------|
| für den Einzeleintritt | 3,50 EUR |
| für 10 Wertmarken | 30,00 EUR |
| für die Saisonkarte | 55,00 EUR |
| für die Abendkarte ab 17:00 Uhr | 2,50 EUR. |
- c) Die Gebühr für eine Familienkarte beträgt 110,00 EUR.
Familienkarte in diesem Sinne ist eine Saisoneintrittskarte, die Eltern zusammen mit ihren Kindern benutzen können, wobei die Kinderzahl unbegrenzt ist. Kinder in diesem Sinne sind Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler und Studenten, die einen gültigen Schüler- oder Studentenausweis vorlegen können, wehrpflichtige Bundeswehrangehörige und Schwerbehinderte mit Ausweis.
- d) Für Schulklassen, Jugendgruppen und sonstige Vereine und Organisationen mit einer verantwortlichen Aufsichtsperson beträgt die Eintrittsgebühr
- | | |
|--|-----------|
| für Besucher i.S. Abs. 1 Buchst. a) pro Person | 1,70 EUR |
| für Besucher i.S. Abs. 1 Buchst. b) pro Person | 3,00 EUR. |
- (2) Sonstige Gebühren:
- a) Bei Verunreinigungen werden die Reinigungskosten in Rechnung gestellt, mindestens aber:
- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| - bei Verunreinigungen | 10,00 EUR |
| - bei ekelerregender Verunreinigung | 50,00 EUR |

- b) Für die Beschädigung an Garderobenschlüsseln und Schlössern werden die tatsächlichen Kosten berechnet, mindestens jedoch 25,00 EUR.
- (3) Für geschlossene Übungsstunden der Vereine, Verbände, Organisationen, Schulen und in sonstigen Fällen können unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsregelungen in der Betriebssatzung für die Stadtwerke Rehau vom Werksenat bzw. vom Werkleiter anstelle der Erhebung von Einzelgebühren Sonderregelungen getroffen werden.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der das Freibad der Stadt – Stadtwerke – Rehau benutzt.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- oder Saisonkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenerstattung

Muss das Freibad aus betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen vorzeitig geschlossen werden bzw. bleibt es aus betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen geschlossen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28.04.2022 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 01.03.2023 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, den 02.03.2023

Stadt Rehau



Abraham
1. Bürgermeister